

## **AG 18 – Das Kind wird 18 und nun? Hilfen nach § 41 SGB VIII oder rechtliche Betreuung? Alternativen?**

Dr. Jörg Grotkopp, Betreuungsrichter und Direktor beim Amtsgericht Bad Segeberg,

Markus Schillack, Jugendamt der Stadt Dortmund,

Benjamin Strahl, Universität Hildesheim,

Uwe Harm, Rechtspfleger und Mitglied des Bundesforums als Moderator.

Uwe Harm führte in das Thema ein und berichtete, dass bundesweit die rechtlichen Betreuungen junger Erwachsener zunehmen. In einigen Fällen sollen Krankheitsbilder, die sich unter den Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 BGB subsumieren lassen, konstruiert worden sein, nur um die Betreuerbestellung zu ermöglichen. Hintergrund ist oft ein Reifeverzug, der zu einer gewissen Unfähigkeit oder Verweigerung führt, so dass die eigenen Angelegenheiten vom jungen Menschen nicht selbst wahrgenommen werden. Der Hilfebedarf ist dann offenkundig. Ist aber die rechtliche Betreuung der richtige Ansatz? Oder wie steht es mit den Hilfen gem. § 41 SGB VIII, die ja über die Volljährigkeit hinaus möglich sind. Warum werden sie zu wenig genutzt? Gibt es andere Wege, um solchen jungen Erwachsenen zu helfen?

Dr. Grotkopp erläuterte dann, dass ein rechtlicher Betreuer natürlich nur bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen bestellt werden kann. Einige Berufsbetreuer leisten dann auch mit pädagogischem Ansatz gute Arbeit. Allerdings ist die rechtliche Betreuung nicht der „Königsweg“ zumal damit auch eine Stigmatisierung verbunden ist. Schon nach dem Betreuungsgesetz sind „andere Hilfen“ vorrangig. Es gibt die Möglichkeit nach § 41 SGB VIII über die Volljährigkeit hinaus sogar bis zum 27. Lebensjahr pädagogische Hilfe zu gewähren. Dies geschieht auch nach seinen Erfahrungen eher selten.

Markus Schillack bestätigte, dass die Behörden nur ungern diese Hilfe gewähren und wenn, dann nur sehr kurzfristig, indem eine Anzahl Fachleistungsstunden bewilligt werden. Es kommt auch sehr auf die Begründung an, weil § 41 zwei Voraussetzungen nennt, die beide gegeben sein müssen, nämlich „Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung“ und „zur eigenverantwortlichen Lebensführung“. Der Antrag auf Hilfe gem. § 41 SGB VIII sollte 3 Monate vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden. Spätestens aber wenn der junge Erwachsene die Hilfe als lästig empfindet und sich verweigert, kann sie auch nicht fortgesetzt werden. In Dortmund hat sich allerdings eine gute Kooperation zwischen den Behörden, dem Jobcenter u. a. herausgebildet, die doch sehr erfolgreich ist.

Die Teilnehmer berichteten von sehr unterschiedlicher Praxis. Teilweise wird diese Hilfe nach § 41 gewährt, teilweise erschwert. In der Regel wird sie für zu kurze Zeit bewilligt. In der Diskussion stellte sich schnell heraus, dass ein Vormund sehr rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit – etwa schon mit dem 16. Lebensjahr – das weitere Vorgehen mit Volljährigkeit thematisieren und auf konkrete Planungen hinführen sollte. Dies umso mehr, als Mündel ohne Familie mit Eintritt der Volljährigkeit keinen Ansprechpartner im engeren Umfeld mehr haben.

Benjamin Strahl stellte dann ein interessantes Projekt vor. Durch ein Forschungsprojekt der Uni Hildesheim hat sich ein Netzwerk von sog. „Careleavern“ gebildet, die sich gegenseitig unterstützen.

Gerade Jugendliche aus stationärer Jugendhilfe, aus Heimen und Wohngruppen brauchen Unterstützung, um ihr Leben mit Eintritt der Volljährigkeit erfolgreich in die eigene Hand zu nehmen. Wenn diese jungen Erwachsenen von Menschen in vergleichbaren Situationen Hilfe und Rat erhalten, kann dies manchmal wirkungsvoller sein, als Beratung von Professionellen. Der Verein „Careleaver e. V.“ ist unter [www.careleaver.de](http://www.careleaver.de) zu erreichen. Das Forum unter [forum.careleaver.de](http://forum.careleaver.de) und auf [facebook.com/Careleaver Deutschland](https://facebook.com/Careleaver_Deutschland). Dieses Projekt macht deutlich, dass offenbar nur über solche eher privaten Initiativen wirkungsvolle Hilfe möglich wird.

Einvernehmen bestand am Ende der Zeit, dass viele junge Erwachsene nach Vormundschaft intensive Hilfe und Unterstützung benötigen. Wenn § 41 SGB VIII nicht greift und die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung nicht gegeben sind, fällt dieser junge Mensch sozusagen durch die „Maschen“ unser Hilfesysteme.